

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 7.

10. Februar 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission in Sachen des Rekurses des
Jakob Scheibler von Walterswyl, Kts. Solothurn,
betreffend Eheverweigerung.

(Vom 16. Dezember 1863.)

Lit. I

Jakob Scheibler von Walterswyl, Kts. Solothurn, wohnhaft aber in Biel, seines Berufes ein Zimmermann, 25 Jahre alt, katholischer Konfession, hat beim Gemeinderath seines Heimortes um die Bewilligung nachgesucht, sich mit der Anna Wittwer von Auferbirrmoos, Kantons Bern, Kellnerin in Biel, protestantischer Konfession, verehelichen zu dürfen. Der Gemeinderath von Walterswyl hat ihm mittels Schlußnahme vom 21. Jänner 1863 die Heirath verweigert. Ebenso hat die Regierung von Solothurn unterm 20. März 1863 sein Gesuch auf dem Rekurswege in abweisendem Sinne erledigt.

Am 9. Mai 1863 erhob Jakob Scheibler gegen diese Eheverweigerung Beschwerde beim h. Bundesrath, indem er den abschlägigen Bescheid der Solothurner Behörden lediglich als einen Ausfluß konfessioneller Beweggründe darzustellen sucht, was mit dem Bundesgesetze über gemischte Ehen vom 3. Dezember 1850 nicht vereinbar sei.

Auch der Bundesrath hat durch Beschluß vom 6. Juli 1863 den Rekurs als unbegründet abgewiesen.

Durch Rekursmemorial vom 21. November 1863 gelangt Scheibler nunmehr an die schweizerische Bundesversammlung mit dem Gesuche um Aufhebung des bundesrätlichen Entscheides vom 6. Juli und um Anweisung der Regierung von Solothurn, beziehungsweise des Gemeinderathes von Walterswyl, dem Rekurrenten die verlangte Heirathsbewilligung zu ertheilen.

Ihrerseits beharrt die Gemeinde Walterswyl, respektive der dortige Gemeinderath, in umfangreicher Oppositionsschrift vom 4. Dezember 1863 auf den erhobenen Eheinsprüchen und verlangt Abweisung des Rekurses.

Zu seinen Gunsten macht der Rekurrent geltend:

Sein Vater, der vor 10 Jahren gestorben, habe ein geringes Vermögen hinterlassen, das von der Gemeinde zu Handen gezogen worden sei. Er selber habe sich seiner fünf unerzogenen Geschwister angenommen, und namentlich den 19jährigen Bruder August, sowie den 26jährigen Eduard mit Kleidern und baarem Gelde versorgt, so daß sie jetzt ihr Brod selber verdienen können. Seine Mutter habe er seit seinem 14. Altersjahre stets unterstützt und derselben während seines fünfthälbjährigen Aufenthaltes in Biel über Fr. 100 baar verabfolgt. Dadurch habe er dem §. 254 des Solothurnischen Zivilgesetzbuches vollständig Genüge geleistet, wenn er vorschreibt: Die Kinder, sie mögen unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht, sind verbunden, ihre Eltern nach Kräften zu unterstützen und sie im Verarmungsfall nach ihrem Vermögen anständig zu unterhalten.

Bezüglich seiner Arbeitsfähigkeit und seines Verdienstes wird vom Rekurrenten angeführt:

Er stehe seit 12 Jahren unter fremden Leuten, habe den Beruf eines Zimmermanns erlernt, der ihm einen täglichen Verdienst von Fr. 3. 50, oder per Jahr Fr. 1277. 50, abwerfe, was zur Erhaltung einer Familie ausreiche. Seine Verlobte, die, wie er selbst, einen guten Keumund habe, verdiene täglich Fr. 1. 50, oder per Jahr Fr. 549. 50; daher beide Brautleute zusammen einen jährlichen Verdienst von Fr. 1827 hätten. Die Anna Wittwer könne zudem noch über eine Ersparniß von Fr. 560 verfügen, welchen Betrag sie an einem Schuldtitel auf den Verwandten Johannes Wittwer angelegt habe.

Aus diesen Daten ergebe sich, daß der Artikel 99 des Solothurnischen Zivilgesetzbuches hier keine Anwendung finden dürfe. Dieser Artikel lautet:

„Gegen die Verheirathung volljähriger Kinder können die Eltern Einspruch machen, wenn sie darthun, daß im Falle der Vollziehung der Ehe die Ehegatten außer Stande wären, ihren Unterhalt durch ihr Vermögen oder durch ihre Arbeit zu bestreiten.“

„Das gleiche Recht haben auch jene Gemeinden, die im Nothfalle für den Unterhalt der Eheleute zu sorgen haben.“

Anlangend den Leumund beider Verlobten, so bezeugt Baumeister Huber in Biel, daß Jakob Scheibler sich stets als ein treuer, fleißiger und tüchtiger Arbeiter bewiesen habe, und Uhrenmacher Stocker daselbst gibt ihm das Zeugniß eines stillen und eingezogenen Menschen. Gleichweise geben verschiedene Privatzeugnisse von Biel der Anna Wittwer das Prädikat einer treuen und arbeitsamen Person.

In Beziehung auf Beide erklärt der Polizei=Inspektor in Biel unterm 1. März 1863, daß ihm nichts Nachtheiliges bekannt sei.

In seiner Opposition beruft sich der Gemeinderath von Walterswyl zunächst auf den §. 53 des Solothurnischen Zivilgesetzbuches, welcher den Heimathgemeinden die Pflicht auferlege, für den Unterhalt derjenigen dürftigen Gemeindeangehörigen zu sorgen, die sich weder durch eigene Arbeit durchzubringen im Stande sind, noch durch die dazu verpflichteten Personen hinlängliche Unterstützung erhalten. Mit Bezugnahme auf diese Unterhaltungspflicht gebe der §. 99 den Gemeinden das Recht, gegen die Verehelichung ihrer Bürger Einsprache zu erheben, wenn sie darthun, daß im Falle der Vollziehung der Ehe die Ehegatten außer Stand wären, ihren Unterhalt durch ihr Vermögen oder durch ihre Arbeit zu bestreiten. Die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse des Rekurrenten seien nun der Art, daß mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, er würde im Falle der Verehelichung mit Anna Wittwer der Gemeinde zur Last fallen. — Sein Vater, der in Konkurs gerathen, habe gar kein Vermögen hinterlassen. Mutter und Geschwister seien der Gemeinde zur Last gelegen, und es werde erstere zur Stunde noch auf Kosten der Gemeinde durch Pflanzland unterstützt. Vom Rekurrenten habe sie niemals auch nur einen Rappen Unterstützung erhalten, was sie seiner Zeit vor Behörde zu Protokoll erklärt habe. Wenn sie in jüngster Zeit das Gegentheil angebe, so geschehe es mit Umgehung der Wahrheit, in der Absicht, dem eigenen Sohne die Verehelichung nicht zu erschweren. Auch seine Brüder August und Eduard habe er nicht unterstützt, sondern es seien dieselben durch eigene Thätigkeit und Sparsamkeit zu Etwas gelangt.

Ersparnisse habe der Rekurrent nicht gemacht, und wenn seine Vorgabe reichlichen Verdienstes gleichwohl wahr sei, so sei man zu ungünstigen Rückschlüssen genöthigt, welche seinen sittlichen Charakter und seinen häuslicheren Sinn unausweichlich in Frage stellen müssen.

Der Vermögensausweis der Braut sei offenbar höchst verdächtig, um so mehr, als sie ihre vorgeblichen Ersparnisse früher gar nicht auf Zinsen gelegt hatte und erst in neuerer Zeit einem ihrer Verwandten angeliehen haben wolle.

Es wird kaum nöthig sein, anzuführen, daß die Regierung von Solothurn feierlich gegen den Vorwurf der Intoleranz protestirt. Daß Gleiche thut auch der Gemeinderath von Wälderzöhl.

Zu der That hat auch die Kommission keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, als ob im Spezialfalle die Konfessionsverschiedenheit der Braut der Grund wäre, warum dem Rekurrenten die Ehe verweigert würde.

Im Gegentheile erscheint die Verweigerung materiell gerechtfertiget, wesentlich dadurch, daß Jakob Scheibler bei reichlichem Verdienste seine Mutter nicht unterstützt und gleichwohl keine Ersparnisse gemacht hat. Die Unterstützung seiner verarmten Mutter war für ihn eine gesetzliche Verpflichtung, deren Außerachtsehung, bei allem Mangel an Ersparnissen, bei übrigens reichlichem Verdienste, auf den sittlichen Charakter und den häuslicher Sinn des Rekurrenten nothwendig ein ungünstiges Licht werfen muß.

Indem die Kommission daher im Spezialfalle der Auffassungsweise des h. Bundesrathes beitrith, kommt sie zu dem Antrage, es sei der Rekurs des Jakob Scheibler als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 16. Dezember 1863.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Vincenz Fischer.

Note. Der Rekurs des Jakob Scheibler ist vom Nationalrath am 22. und vom Ständerath am 23. Dezember 1863 als unbegründet abgewiesen worden. (Siehe Seite 12 und 13 hievor.)

Bericht der nationalrätlichen Kommission in Sachen des Rekurses des Jakob Scheibler von Walterswyl Kts. Solothurn, betreffend Eheverweigerung. (Vom 16. Dezember 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1864
Date	
Data	
Seite	131-134
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 336

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.